



Amt für Sport
Kantonsforstamt
Amt für Fischerei und Jagd

sport@zug.ch
info.kfa@di.zg.ch
info.wild@di.zg.ch

MERKBLATT

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN IM WALD unter besonderer Berücksichtigung von Orientierungsläufen

Im Zivilgesetzbuch ist der Grundsatz verankert, dass der Wald im ortsüblichen Sinn jederzeit frei betreten werden darf (Art. 699 ZGB¹). Als im ortsüblichen Sinn werden verstanden: Spazieren, Pilze und Beeren suchen, Tiere beobachten, joggen und biken und vieles mehr. Für den Lebensraum Wald, seine Tiere und Pflanzen wird die intensive und ständig steigende Erholungsnutzung im dicht besiedelten Kanton Zug zunehmend zur existenziellen Belastung.

Die Waldbenützung durch Erholungssuchende erfolgt oft nicht mehr im ortsüblichen Sinn. Gerade organisierte Waldnutzungen und grössere Veranstaltungen können den Status des ortsüblichen Gebrauches nicht geltend machen. Einschränkungen in Art und Umfang der Waldnutzung sind möglich. Die Zugänglichkeit des Waldes kann im Interesse der Walderhaltung begrenzt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände und wildlebender Tiere sowie zur Sicherung der Waldverjüngung (§ 9 EG WaG²).

Veranstaltungen im Wald, wie beispielsweise Orientierungsläufe, bedürfen generell einer Bewilligung des Kantonsforstamtes, falls die Zahl Teilnehmender und Zuschauender die Grenze von 250 Personen übersteigt. Ab 100 Personen muss die Veranstaltung beim Kantonsforstamt gemeldet werden. Unabhängig von der Personenzahl sind alle Veranstaltungen bewilligungspflichtig, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden (§ 11 EG WaG).

Wie alle Waldnutzungen hat auch die Erholungsnutzung nachhaltig und damit fair gegenüber Lebensraum und Lebensgemeinschaft zu erfolgen. Deshalb sollen bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Wald folgende Punkte beachtet werden:

1. Veranstaltungen im Wald sind zeitlich so anzusetzen, dass sie a) nicht mit der Hauptsetzzeit der Wildtierarten und b) nicht mit den wichtigsten Jagdtagen zusammenfallen. Diese zeitlichen Einschränkungen umfassen a) im Talgebiet: 15. April bis 20. Juni; im Berggebiet: 25. April bis 30. Juni sowie b) jeweils Montag, Mittwoch und Samstag im September und Oktober plus die ersten zwei Samstage im November.
2. Orientierungslauf-Veranstaltungen, die auf OL-Laufkarten basieren, sollen bereits in der Planung die Sperr- und Ruhezone berücksichtigen, die aus Sicht von Natur- und Wildschutz ausgeschlossen sind.
3. Die entsprechenden Kartenblätter sind unter www.zug.ch/sport mit einem Link oder direkt bei www.solv.ch/olv-zug > Kartenverzeichnis publiziert.

OL - Laufkarten im Massstab 1:10'000 können zusammen mit einem für jedes Laufgebiet speziell konzipierten Merkblatt mit den Angaben zu diesen Sperr- und Ruhezone bezogen werden bei:

OLV Zug, Frau Monika Schifferle, Burgmatt 21a, 6340 Baar,
Tel. privat: 041/ 761 00 36; E-Mail monika.schiffi@bluewin.ch

4. Es lohnt sich, geplante OL-Veranstaltungen am Anfang des Austragungsjahres dem Verantwortlichen des OLV-Zug, Ressort Umwelt und Behörden, zu melden (Herr Roland Zahner, OLV Zug, Johannisstrasse 29, 6330 Cham, Tel. 041 781 14 41). Dadurch kann eine örtliche und terminliche Koordination und frühzeitige Voranmeldung an die Bewilligungs-/Meldebehörde erreicht werden.
5. Von bewilligungspflichtigen OL-Veranstaltungen, die als durchführbar taxiert werden, müssen mindestens vier Wochen vor der Austragung mit den eingetragenen Posten und Laufbahnen dem Kantonsforstamt zur Prüfung vorgelegt werden.
6. Für *alle* Veranstaltung im Wald muss die Zustimmung der Waldeigentumsberechtigten vorliegen (§ 11 Abs. 4 EG WaG³).

Ihre Veranstaltung und Ihre bevorzugte Freizeitnutzung leben langfristig davon, dass Sie den Wald als Veranstaltungsort nicht missbrauchen, sondern nachhaltig nutzen. Wenn Sie bei der Planung gemäss den Empfehlungen dieses Merkblatts vorgehen, resultieren für Sie klare Vorteile: Sie verhalten sich gesetzeskonform, Sie erlauben, diverse Interessen zu koordinieren und gegenseitig abzustimmen und Sie erlangen zu einem frühen Zeitpunkt Durchführungssicherheit für Ihren Anlass.

AMT FÜR SPORT
AMT FÜR FISCHEREI UND JAGD
KANTONSFORSTAMT

Zug, April 2005 (überarbeitet Febr. 2007)

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

² Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz, EG WaG; BGS 931.1)

³ Ein kurzfristig von einem Lehrer organisierter OL kann mit einer Schulklasse durchgeführt werden, ohne die Zustimmung des Waldeigentümers zwingend einzuholen. Wenn der Lehrer die Waldeigentümer jedoch orientiert, ist dies sicherlich von Vorteil, v.a. wenn der Lehrer einen Routine-OL vorbereitet hat, dessen Postenplan er regelmässig benützt.